

Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der Stadt Schwäbisch Hall

zwischen der
Stadt Schwäbisch Hall, nachstehend „*Stadt*“ genannt,
und dem
[Stromnetzbetreiber], nachstehend „*Stromnetzbetreiber*“ genannt,
beide gemeinsam nachstehend „*Vertragspartner*“ genannt.

I. Kapitel: Wege- und Grundstücksnutzung im Konzessionsgebiet

§ 1 Wegenutzung

Der Stromnetzbetreiber erhält von der Stadt das Recht, die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu nutzen.

§ 2 Grundstücksnutzung

Die Nutzung gemeindlicher Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, richtet sich nach § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

§ 3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet ist in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellt.

II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt oberhalb von 25.000 nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KAV

- 1,59 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifikunden außerhalb eines Schwachlasttarifs
- 0,61 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifikunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs
- 0,11 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden.

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:

- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Stromnetzbetreiber;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch den Stromnetzbetreiber an Weiterversorger, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterversorger, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.

(3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 4 KAV).

(4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die Leistungen aus diesem Vertrag der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und sich der Netto-Betrag um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht. Sollte sich diese Annahme zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend

herausstellen, beabsichtigt die Gemeinde für diesen Fall gem. § 9 UStG auf die Steuerfreiheit wirksam zu verzichten. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Stromnetzbetreiber der Stadt jährlich rechtzeitig, möglichst zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 5 Zahlung der Konzessionsabgaben

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 6 Weitere Leistungen des Netzbetreibers nach § 3 KAV

[vom Bewerber auszufüllen]

III. Kapitel: Betrieb des Verteilnetzes

§ 7 Betrieb des Stromversorgungsnetzes

(1) Der Stromnetzbetreiber wird das Stromversorgungsnetz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. Er wird dabei die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz des Stroms führt. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit der Stromnetzbetreiber durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.

(2) Der Stromnetzbetreiber wird jeden Interessenten im Konzessionsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an das Stromversorgungsnetz anschließen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

IV. Kapital Bau / Folgepflicht und Haftung

§ 8 Baumaßnahmen am Stromversorgungsnetz

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für die Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft

§ 10 Laufzeit

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 11 Kündigung

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 12 Informationspflichten vor Laufzeitende

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 13 Übertragung des Stromversorgungsnetzes

[vom Bewerber auszufüllen]

§ 14 Technische Entflechtung und Einbindung

[vom Bewerber auszufüllen]

V. Kapitel: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 15 Übertragung des Konzessionsvertrages

(1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.

(2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den §§ 13 und 48 dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Der Stromnetzbetreiber erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.

§ 16 Teilnichtigkeit

(1) Sofern eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrages unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

§ 17 Schriftform / Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Stadt Schwäbisch Hall, den
den

[Sitz Stromnetzbetreiber],

Schwäbisch Hall

Stromnetzbetreiber

Anlage

Bei Vertragsschluss zu ergänzen